

UBI b.944 vom 25. Mai 2023

UBI, 2023-05-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ubi_b.944

FR: UBI b.944 du 25 mai 2023

IT: UBI b.944 del 25 maggio 2023

Erwägungen

E. 1

Die Eingabe wurde zusammen mit dem Ombudsbericht fristgerecht eingereicht (Art. 95 Abs. 1 RTVG) und ist hinreichend begründet (Art. 95 Abs. 3 RTVG).

E. 2

und 3 RTVG; Populärbeschwerde). Die Eingabe erfüllt diese Voraussetzungen. Da juristische Personen keine Populärbeschwerde einreichen können, ist nicht Z Beschwerdeführer, sondern dessen Geschäftsführer B, welcher die Beschwerdeschrift unterschrieben hat.

E. 3

Die Beanstandung definiert das Anfechtungsobjekt und begrenzt insofern die Prüfungsbefugnis der UBI. Bei der Prüfung des anwendbaren Rechts ist sie frei und nicht an die Vorbringen der Parteien gebunden (Denis Barrelet/Stéphane Werly, *Droit de la Communication*, Bern 2011, 2. Auflage, Rz. 880, S. 262). Gegenstand der Beschwerden sind der Live-Chat zum Thema Energie vom 16. November 2022 mit den zwei damit zusammenhängenden Online-Publikationen von SRF News. Es handelt sich dabei um das Protokoll zum Chat («Fragen und Antworten: Ihre Fragen zum Thema Energie») sowie den Hinweis auf den Chat mit der Vorstellung der 44 Expertinnen und Experten («Energie-Chat: Die Fachrunde von A bis Z»). Die Publikationen haben einen direkten Bezug zueinander und sind miteinander verlinkt. Sie bilden Teil des übrigen publizistischen Angebots der SRG im Sinne von Art. 25 Abs. 3 Bst. b RTVG.

E. 3.1

Art. 17 Abs. 1 BV verankert die Medien- bzw. Rundfunkfreiheit. Art. 93 Abs. 3 BV und Art. 6 Abs. 2 RTVG gewährleisten die Programmautonomie der Veranstalterin. Diese beinhaltet namentlich die Freiheit in der Wahl des Themas und des Fokus einer Publikation und die Freiheit in der inhaltlichen Bearbeitung. Veröffentlichungen haben jedoch den in Art. 4 und

E. 3.2

Im Zusammenhang mit dem Sachgerechtigkeitsgebot prüft die UBI, ob dem Publikum aufgrund der in der Publikation angeführten Fakten und Ansichten ein möglichst zuverlässiges Bild über einen Sachverhalt oder ein Thema vermittelt wird, so dass dieses sich darüber frei eine eigene Meinung bilden kann (BGE 137 I 340 E. 3.1 S. 344f. [«FDP und die Pharmalobby»]). Umstrittene Aussagen sollen als solche erkennbar sein. Fehler in Nebenpunkten und redaktionelle Unvollkommenheiten, welche nicht geeignet sind, den Gesamteindruck der Veröffentlichung wesentlich zu beeinflussen, sind programmrechtlich nicht relevant. Auch der nicht-verbale Gestaltung ist bei der Beurteilung Rechnung zu tragen. Die Gewährleistung der freien Meinungsbildung des Publikums erfordert die

Einhaltung von zentralen journalistischen Sorgfaltspflichten wie dem Transparenzgebot (vgl. Urs Saxer/Florian Brun-

5/8

ner, Rundfunkrecht – Das Recht von Radio und Fernsehen, in: Biaggini et al. [Hrsg.], Fachhandbuch Verwaltungsrecht, 2015, N. 7.104ff., S. 312ff.; Barrelet/Werly, a.a.O., Rz. 895ff., S. 267ff.; Rudolf Mayr von Baldegg/Dominique Strebel, Medienrecht für die Praxis, 2018, 5. Auflage, S. 258ff.; Denis Masméjan, in: ders./Bertil Cottier/Nicolas Capt [Hrsg.], Loi sur la radio-télévision, Commentaire, 2014, S. 96ff., Rz. 43ff. zu Art. 4 RTVG; Rolf H. Weber, Rundfunkrecht, 2008, Rz. 20ff. zu Art. 4 RTVG, S. 58ff.). Der Umfang der gebotenen Sorgfalt hängt von den konkreten Umständen, dem Charakter des Publikationsgefässes sowie vom Vorwissen des Publikums ab (BGE 131 II 253 E. 2.1ff. S. 257 [«Rentenmissbrauch»]). Das Sachgerechtigkeitsgebot verlangt aber nicht, dass alle Sichtweisen qualitativ und quantitativ gleichwertig zum Ausdruck kommen (Entscheidung 2A.32/2000 des Bundesgerichts vom 12. September 2000 E. 2b/cc [«Vermietungen im Milieu»]). 4. Aufgrund des Informationsgehalts der beanstandeten Publikationen ist das Sachgerechtigkeitsgebot auf die beanstandeten Beiträge anwendbar. Zu berücksichtigen ist dabei allerdings, dass es sich bei diesem Live-Chat nicht um einen typischen Rundfunkbeitrag handelt. Dieser unterscheidet sich in grundsätzlicher Weise von Diskussionsformaten, da es darin ausschliesslich darum geht, dass ausgewählte Expertinnen und Experten konkrete Fragen aus dem Publikum direkt beantworten. Es fehlen folglich Moderationen, Analysen oder Einordnungen durch die Redaktion. Das Konzept eines solchen Live-Chats ist durch die Programmautonomie der Veranstalterin geschützt. 4.1 Der Online-Live-Chat zum Thema Energie mit knapp 1500 protokollierten Fragen und den jeweiligen Antworten lief am 16. November 2022 von 09:00 bis 23:30 Uhr. Die Nutzerinnen und Nutzer dürften den Chat kaum während der ganzen Zeit mitverfolgt oder nachträglich das gesamte Protokoll durchgelesen haben. Die Fragen sind zudem naturgemäss chronologisch und nicht thematisch protokolliert, so dass das nachträgliche Auffinden von Aussagen zu einem bestimmten Thema nur mit einem grossen Aufwand möglich ist. Dies verdeutlicht, dass es Ziel des Chats war, im Rahmen des Energie-Tags Nutzerinnen und Nutzern die Möglichkeit zu geben, ihre individuellen Fragen im Bereich der Energie von Fachleuten beantworten zu lassen. Den Einfluss des Chats auf die Meinungsbildung des Publikums gilt es dementsprechend zu relativieren. 4.2 Dem Beschwerdeführer ist beizupflichten, dass der Fokus des Chats nicht von vornherein auf Verbraucherfragen gerichtet war, wie die Beschwerdegegnerin argumentiert. Über alle Aspekte der Energie haben Interessierte Fragen stellen können. Dies geht aus der Ankündigung zum Energie-Tag von SRF hervor: «Was sind die Gründe für eine drohende Energiekrise? Kann sich die Schweiz selbst mit Strom versorgen? Was kann ich konkret tun, um zu Hause Energie zu sparen? Wie entwickeln sich die Gaspreise in der Schweiz? Was auch immer zum Thema Energie gerade beschäftigt: Im Chat können Sie Expertinnen und Experten Ihre brennendsten Fragen stellen.» 4.3 Der aus dem Chat-Protokoll ersichtliche Umstand, dass Fragen zur Kernenergie nur einen kleinen Teil (rund zwei bis drei Prozent) ausmachten, kann der Beschwerdegegnerin jedoch nicht angelastet werden. Beim interessierten Publikum standen offenbar auch aus ak-

6/8

tuellem Anlass – drohende Energieknappheit während des bevorstehenden Winters – konkrete Verbraucherfragen im Zentrum. Wie bereits erwähnt, war es einzig das Publikum,

wel- ches für die Fragen aus dem breiten Spektrum der Energie verantwortlich war und damit auch die Themenschwerpunkte setzte. Der Beschwerdeführer behauptet sodann nicht, dass die Beschwerdegegnerin gewisse Fragen des Publikums und/oder Antworten der Fachleute ge- strichen, unzutreffend oder gar nicht aufgeschaltet hätte. Dafür bestehen im Übrigen auch keine Hinweise. 4.4 Der Beschwerdeführer beanstandet insbesondere die Auswahl der Expertinnen und Experten, die wegen des Fehlens von Fachleuten aus dem Bereich der Kernenergie einseitig gewesen sei. Die UBI hat in ihrer Rechtsprechung jedoch bereits verschiedentlich darauf hin- gewiesen, dass Redaktionen bei ihrer Wahl aufgrund der Programmautonomie über einen weiten Spielraum verfügen (UBI-Entscheid 908 vom 3. November 2022 E. 5.4 [«Schweiz: Nachfrage nach Schusswaffen stark gestiegen»]). Es ist zudem nicht Aufgabe der UBI, die Qualität von beigezogenen Fachleuten zu beurteilen (UBI-Entscheid b. 884 vom 2. Septem- ber 2021 E. 6.5 [«Islam in der Krise»]). 4.5 Das Sachgerechtigkeitsgebot erfordert beim Beizug von Fachleuten, dass relevante Informationen zu ihnen (z.B. Beruf, Funktion, Interessenbindung) transparent gemacht werden (UBI-Entscheid b. 856 vom 28. Januar 2021 E. 7.3.1 [«Schweiz Aktuell»]). Die betref- fende Publikation zum Chat («Energie-Chat: Die Fachrunde von A bis Z») erfüllt diese Bedin- gungen. Die berufliche Tätigkeit der 44 Expertinnen und Experten werden eingehend be- schrieben. Zusätzlich gibt es zu allen Fachleuten neben einem Foto noch den Link auf die Website ihres Arbeitgebers mit weiterführenden Informationen. 4.6 Ob tatsächlich alle 44 beigezogenen Expertinnen und Experten gegenüber der Kern- energie negativ eingestellt sind, wie der Beschwerdeführer meint, lässt sich nicht verifizieren. Diese und andere Kritikpunkte gegen die Zusammensetzung der Fachrunde fanden jedoch Eingang in den Chat und wurden damit transparent gemacht. Entgegen den Behauptungen des Beschwerdeführers wurde von den Fachleuten zudem kein einseitig negatives Bild über die Kernenergie vermittelt. Dies belegen etwa verschiedene Aussagen von Henrik Nordborg («Damit ist nicht gesagt, dass das Abstellen der bestehenden Atomkraftwerke unbedingt eine gute Idee war.»), Armin Eberle («Tatsächlich wäre ein Abschalten all unserer KKW ein gra- vierendes Ereignis, da KKW beinahe 30 Prozent unserer Schweizer Stromerzeugnis ausma- chen.») und Cornelia Meyer («Es ist meiner Meinung nach falsch, bestehende Infrastruktur abzustellen, solange sie noch funktionsfähig sind.»). Verschiedene Experten wie u.a. Christof Bucher und Nils Epprecht sprachen sich zudem explizit dafür aus, die Forschung zur Kern- energie weiterzuführen. Auch deshalb war es zur Gewährleistung der freien Meinungsbildung nicht zwingend erforderlich, eine die Kernkraftenergie bekanntermassen ausdrücklich befür- wortende Fachperson in die Runde zu holen. 4.7 Die beanstandeten Publikationen hatten überdies keinen Bezug zu einer unmittelbar bevorstehenden Volksabstimmung. Die aus dem Vielfaltsgebot von Art. 4 Abs. 4 RTVG ab-

7/8

geleiteten besonderen Anforderungen an die Ausgewogenheit für entsprechende Publikatio- nen finden daher keine Anwendung (UBI-Entscheide b. 777 vom 23. März 2018 E. 5ff. [«Ren- tenreform»] und b. 764 vom 3. November 2017 E. 4.3 [«Energiezukunft»]). 4.8 Im Lichte des Sachgerechtigkeitsgebots ist zentral, dass die Stellungnahmen und Einschätzungen der Expertinnen und Experten als Meinungen von Fachleuten und nicht als Fakten erkennbar waren und so wahrgenommen wurden (Art. 4 Abs. 2 Satz 2 RTVG). Jede Antwort konnte hier einer namentlich erwähnten Person aus dem Expertenteam zugeordnet werden. Mehrere Male wurde in den Antworten zudem ausdrücklich darauf hingewiesen,

dass es sich um eine persönliche Ansicht handelt («meine persönliche Meinung», «meiner Meinung nach»). Die Rüge des Beschwerdeführers, wonach gewisse Aussagen zur Kernenergie anders, präziser oder zutreffender hätten ausfallen müssen, ist aufgrund des für das Publikum verständlichen und nachvollziehbaren Konzepts des Chats sowie der als Meinungsäußerungen erkennbaren Antworten der Fachleute rundfunkrechtlich unerheblich. 4.9 Insgesamt bleibt hervorzuheben, dass beim beanstandeten mehrstündigen Chat das Beantworten von individuellen Fragen der Nutzerinnen und Nutzer durch transparent vorgestellte Expertinnen und Experten im Vordergrund stand. Deren Aussagen waren für das Publikum jeweils als Ansicht einer bestimmten Fachperson erkennbar. Die freie Meinungsbildung des Publikums, auf welche der Chat bzw. das Protokoll aufgrund der Besonderheit des Formats ohnehin nur einen beschränkten Einfluss hatte, wurde nicht beeinträchtigt. Die beanstandeten Publikationen erfüllen daher die Mindestanforderungen an die Sachgerechtigkeit.

E. 5

Die Beschwerden sind aus den erwähnten Gründen abzuweisen. Verfahrenskosten sind keine zu auferlegen (Art. 98 RTVG).

8/8

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.